

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 60/0070/WP18
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 21.11.2022
		Verfasser/in: Milenkowicz, Angela
<b>Gasborn Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen</b>		
<b>Ziele:</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
12.01.2023	Mobilitätsausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage „Gasborn“ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS).

## Finanzielle Auswirkungen

PSP 5-120102-900-02900-160-1 Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

## Maßnahmenbezogene Einnahmen

255.648,82 € Beiträge gem. § 8 KAG

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.12.2019 reduziert sich dieser Betrag auf 145.468,26 €.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

### Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

#### Finanzielle Auswirkungen

**PSP 5-120102-900-02900-160-1 Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge**

#### Maßnahmenbezogene Einnahmen

**255.648,82 € Beiträge gem. § 8 KAG**

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.12.2019 reduziert sich dieser Betrag auf 145.468,26 €.**

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

### Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

Die Erschließungsanlage Gasborn wurde im Zeitraum von 2017 bis 2019 erneuert. Grund für den Ausbau waren die erheblichen baulichen und funktionalen Mängel, die hier seit Jahren bestanden. Aufgrund der Schwere der Schäden war eine punktuelle Reparatur nicht mehr möglich, sodass ein vollständiger Ausbau der Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Parkstreifen erforderlich wurde. Zudem wurde im o.g. Zeitraum der Mischwasserkanal erneuert. Hiervon ist lediglich der Anteil des Kanals beitragsfähig, der sich auf die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Die vorhandene Fahrbahn ist durchgängig mit Asphaltbelag befestigt. Nach dem Ausbau verfügt die Fahrbahn über eine 42 cm starke Frostschutzschicht, eine 14 cm Asphalttragschicht, 4,5 cm Asphaltbinder und eine 4,5 cm Asphaltdeckschicht (Gesamtaufbau 65 cm).

Nach dem Neuausbau weisen die Parkstreifen einen Gesamtaufbau von 50 cm auf. Dieser wird aufgeteilt in Natursteingroßpflaster von 15 cm, einem Brechsand-Splittgemisch von 4 cm, einer hydraulisch gebundenen Tragschicht von 20 cm und einer Frostschutzschicht von 11 cm.

Die RegioNetz GmbH trägt hiervon insbesondere die Kosten für das Natursteingroßpflaster.

Vor dem Neuausbau befanden sich die Parkmöglichkeiten überwiegend auf der Fahrbahn, sodass die Parkstreifen überwiegend neu angelegt wurden.

Die vorhandenen Gehwege sind teils in Plattenbelag und teils in Pflaster angelegt und sind durch Randsteine zur Fahrbahn abgegrenzt. Die Gehwege wiesen erhebliche Oberflächenschäden, insbesondere Absackungen auf.

Der Gehwegausbau erfolgte überwiegend in Betonsteinplatten mit einer Stärke von 8 cm auf einem Brechsand-Splittgemisch von 4 cm, einer hydraulisch gebundenen Tragschicht von 15 cm und einer Frostschutzschicht von 18 cm. Der Gesamtaufbau umfasst 45 cm. Der Gehweg wird mehrmals durch Grundstücksein- und -ausfahrten im Bereich der Gehwegplatten gequert.

Die Ein- und Ausfahrten, die sich im Bereich des Gehweges befinden, wurden gepflastert. Hierdurch sind keine Mehrkosten entstanden.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren war bereits überschritten, sodass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG für die Teileinrichtung „Oberflächenentwässerung“ auslöst. Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Kosten der neuen Abläufe sowie die Baukosten für den Anteil des Kanals, der sich auf die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Straße Gasborn erfolgt als Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) SBS.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am gekürzten beitragsfähigen Aufwand ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 der städtischen Ausbaubeitragssatzung und beträgt für die Teileinrichtungen

a) Fahrbahn	60%	bei einer anrechenbaren Breite von 6,50 m
c) Parkstreifen	75%	bei einer anrechenbaren Breite von 5,00 m
d) Gehweg	75%	bei einer anrechenbaren Breite von 2,50 m
g) Oberflächenentwässerung	75%	

Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit.

Obwohl für diese Abrechnung ein Landeszuschuss nicht abgerufen werden kann, wird der mit Ratsbeschluss vom 11.12.2019 erfolgten Aufforderung an die Verwaltung, bei den bislang nicht rechtskräftig abgerechneten Verfahren den Betroffenen die Billigkeitsregelung in Höhe von 50 v. H. der Beitragssumme zukommen zu lassen, nachgekommen. Die Beitragssumme reduziert sich daher um 50 v. H.

Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der Abrechnung ist.

**Anlage/n:**

Beitragssatzermittlung

## Beitragsatzermittlung

### Gasborn

Straßenart: Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS). Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a), c), d), g) SBS.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf insgesamt 2.014.761,58 €.

### **Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Fahrbahn, Gehweg, Oberflächenentwässerung (Beitragssatz A)**

#### Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für

<b>a) Fahrbahn</b>			
Ausbaukosten	27.802,30 €		
durchschnittl. Breite :	3,91 m		
anrechenbare Breite :	6,50 m		
Überbreite :	0,00 m	<u>0,00 €</u>	
beitragsfähiger Aufwand	27.802,30 €		
städt. Anteil ( 40 %)		11.120,92 €	
gekürzter beitragsfähiger Aufwand ( 60 %)			<b>16.681,38 €</b>
<b>d) Gehweg</b>			
Ausbaukosten	226.934,52 €		
durchschnittl. Breite :	2,55 m		
anrechenbare Breite :	2,50 m		
Überbreite :	0,05 m	<u>-4.449,70 €</u>	
beitragsfähiger Aufwand	222.484,82 €		
städt. Anteil ( 25 %)		55.621,20 €	
gekürzter beitragsfähiger Aufwand ( 75 %)			<b>166.863,62 €</b>
<b>g) Oberflächenentwässerung</b>			
beitragsfähiger Aufwand	82.425,42 €		
städt. Anteil ( 25 %)		20.606,35 €	
gekürzter beitragsfähiger Aufwand ( 75 %)			<b>61.819,07 €</b>
<hr/>			
Summe beitragsfähiger Aufwand	332.712,54 €		
Summe städtischer Anteil		87.348,47 €	
<b>Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand</b>			<b>245.364,07 €</b>

**Ermittlung des Beitragssatzes A**

Die wie zuvor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

<b>Fahrbahn :</b>	<b>16.681,38 € :</b>	<b>33.888 m<sup>2</sup> =</b>	<b>0,49 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Gehweg :</b>	<b>166.863,62 € :</b>	<b>33.888 m<sup>2</sup> =</b>	<b>4,92 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Oberflächenentwässerung :</b>	<b>61.819,07 € :</b>	<b>33.888 m<sup>2</sup> =</b>	<b>1,82 €/m<sup>2</sup></b>
			<hr/>
			<b>7,23 €/m<sup>2</sup></b> (Beitragssatz)

**Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Parkstreifen / -stände (Beitragssatz B)****Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für**

<b>c) Parkstreifen / -stände</b>			
Ausbaukosten		14.210,51 €	
durchschnittl. Breite :	1,93 m		
anrechenbare Breite :	5,00 m		
Überbreite :	0,00 m	<u>0,00 €</u>	
beitragsfähiger Aufwand		14.210,51 €	
städt. Anteil ( 25 %)			3.552,63 €
gekürzter beitragsfähiger Aufwand ( 75 %)			<b>10.657,88 €</b>

Summe beitragsfähiger Aufwand		14.210,51 €	
Summe städtischer Anteil			3.552,63 €
<b>Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand</b>			<b>10.657,88 €</b>

**Ermittlung des Beitragssatzes B**

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

<b>Parkstreifen / -stände :</b>	<b>10.657,88 € :</b>	<b>34.318 m<sup>2</sup> =</b>	<b>0,31 €/m<sup>2</sup></b>	
			<b>0,31 €/m<sup>2</sup></b>	(Beitragssatz)

---